

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidi Lippmann, Fred Gebhardt,
Wolfgang Gehrcke-Reymann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/2092 –**

Chemiewaffen

Der Artikel X der Chemiewaffenkonvention ruft die Mitgliedstaaten zur umfassenden gegenseitigen Hilfe und Zusammenarbeit beim Schutz vor chemischen Waffen auf. Die Lieferung eines Laboratoriums zur Entdeckung und Identifizierung chemischer Waffen an einen Mitgliedstaat der Konvention ist gerechtfertigt, wenn dies dem Zwecke „Schutz vor chemischen Waffen“ dient. Solange nichts Gegenteiliges bekannt ist, kann der liefernde Staat darauf vertrauen, dass der empfangende Staat seine Hilfe und Zusammenarbeit für erlaubte Zwecke in Anspruch nimmt. Eine Information über die Anwendung chemischer Waffen zerstört jedoch die Vermutung, dass erlaubte Zwecke verfolgt werden.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Besitz der Türkei an chemischen Kampfstoffen?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über den Besitz der Türkei an chemischen Kampfstoffen.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Türkei selbst oder in Lizenz CS-Gas oder andere chemische Kampfstoffe produziert?

Nein.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 8. Dezember 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Trifft es zu, dass von der Firma Buck und Depyfag hergestellte CS-Gas-Patronen mit entsprechenden Genehmigungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie seit 1995 in zwei Lieferungen als Proben in die Türkei exportiert wurden?

Wenn ja, wann erfolgten die Lieferungen?

Einem Unternehmen wurden seit 1995 die Ausfuhrgenehmigungen für Musterlieferungen von CN/CS-Reizstoffpatronen in drei Fällen erteilt. Die Daten der Lieferungen sind nicht erfasst. Insofern lässt sich die Frage, wann die Lieferungen erfolgten, nicht beantworten.

4. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Einsatz von chemischen Kampfstoffen durch die Türkei?

Die Türkei hat das „Abkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (CWÜ)“ unterzeichnet und ratifiziert. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die auf vertragswidrige Aktivitäten durch die Türkei, wie zum Beispiel den Einsatz von chemischen Kampfstoffen, hindeuten.

5. Trifft nach Kenntnis der Bundesregierung die in der ZDF-Sendung „Kennzeichen D“ vom 28. Oktober 1999 aufgestellte Behauptung zu, dass am 11. Mai 1999 türkische Militärs CS-Granaten gegen PKK-Guerillas eingesetzt haben?

Über einen Einsatz dieses Stoffes liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen handelt es sich bei CS um einen Reizstoff, dessen Besitz oder Einsatz im Rahmen der Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung und der Bekämpfung innerstaatlicher Unruhen durch das CWÜ erlaubt ist.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnis von weiteren Einsätzen von CS-Gas durch türkische Militärs?

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Trifft es zu, dass – wie im erwähnten Bericht in der Sendung „Kennzeichen D“ angeführt – ein Gespräch zwischen deutschen und türkischen Offizieren stattgefunden hat, in dem über den „Beschaffungsumfang“ und den „Ausbildungsbedarf“ gesprochen wurde sowie ein „Informationsaustausch über bauliche Anforderungen an ein C-Labor“ erfolgte?

Wenn ja, wann, wo und in welchem Rahmen fand ein derartiges Gespräch statt und was war der genaue Beratungsgegenstand?

Die Aussage trifft nicht zu.

8. Trifft die dpa-Meldung vom 27. Oktober 1999 zu, wonach ein Sprecher des Bundesministeriums der Verteidigung geäußert haben soll, dass „zu Forschungszwecken in dem Labor kleine Mengen Kampfgas hergestellt“ werden könnten?

Nein, dies trifft nicht zu. Der Sprecher des Bundesministeriums der Verteidigung hat wörtlich geäußert: „Die Lage ist so, dass das Chemie-Waffen-Übereinkommen durchaus erlaubt, für Prüfzwecke kleine Mengen von diesem Kampfgas herzustellen. Ob das in diesem Labor geht, weiß ich nicht. Das müsste ich fragen. In jedem Fall aber – was immer damit passiert – basiert die Tätigkeit ja auf dem Chemie-Waffen-Übereinkommen und auf den entsprechenden Kontrollmechanismen.“

9. Ist der Bundesregierung bekannt, woher die Substanzen zur Erstellung der kleinen Mengen von Kampfgas kommen?
Wenn ja, welche Mengen sind vorhanden?

Nein. Ob derartige kleine Mengen chemischer Substanzen vorhanden sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Ausgangssubstanzen sind kommerziell erhältlich.

10. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über eine chemiewaffenbezogene Zusammenarbeit der Türkei mit anderen Staaten?

Siehe Antwort zu Frage 4. Auch über eine vertragswidrige Zusammenarbeit mit anderen Staaten liegen keine Erkenntnisse vor.

11. Ist der Bundesregierung die Untersuchung über Munitionsrechte des Rechtsmedizinischen Instituts der Ludwig-Maximilian-Universität München bekannt?
Wie bewertet sie die Ergebnisse der Untersuchung?

Die angesprochenen Untersuchungsergebnisse sind der Bundesregierung nicht bekannt.

